



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietungen (Version 2024)

Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Mietverträge, Lieferungen und alle anderen Leistungen, Rechnungen und Zahlungen der P+M Schweißtechnik Vertriebs - GmbH (nachstehend P+M Schweißtechnik genannt). Abweichende Bedingungen des Mieters sind nur gültig, nachdem P+M Schweißtechnik diese schriftlich bestätigt hat.

1. Angebote

Alle Angebote von P+M Schweißtechnik sind freibleibend und unverbindlich. Die Gültigkeit der Angebote endet automatisch 30 Tage nach dem Ausstellungsdatum. Die Verfügbarkeit der Mietgegenstände, im Angebot der P+M Schweißtechnik, unterliegt dem Vorverkauf oder der Vermietung. Alle Dokumente die dem Angebot angehängt sind wie z.B. Zeichnungen, Bilder, Maße, Gewichte, Kapazitäten enthalten nur ungefähre Details.

2. Preise und Gebühren

Alle Preise werden in Euro angeboten exklusive Steuern, Verpackung, Papiere, Service, Kraftstoff und Verschleissteilen. Des Weiteren sind folgende Kosten nicht im Mietpreis enthalten (a) die Transportkosten einschließlich der Kosten für die Transportversicherung; (b) die Kosten für die von P+M Schweißtechnik (oder im Auftrag von P+M Schweißtechnik) durchgeführten Reparaturen. Die Mietgebühr ist auf der Basis von 8 Stunden täglich, 40 Std. wöchentlich und 160 Stunden monatlich kalkuliert. Für Vermietungen im 2 oder 3 Schichtbetrieb wird für die 2. Schicht 75% der Mietsumme und für die 3. Schicht 50 % des Mietpreises berechnet. Die Miete ist wöchentlich kalkuliert. Einzelne Tage werden wochenweise abgerechnet. Ohne schriftliche Genehmigung von P+M Schweißtechnik dürfen die Mietgegenstände nicht für mehr Stunden pro Tag verwendet werden. P+M Schweißtechnik hat das Recht die Mietraten zu ändern. Alle Steuern und Abgaben außerhalb von Deutschland sind die alleinigen Pflichten des Mieters. Falls nötig, wird P+M Schweißtechnik Steuern oder andere rechtlichen Abgaben, die für das jeweilige Land lt. geltendem Gesetz und Verordnung zu zahlen sind, nachträglich berechnen.

3. Mietzeitraum

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, wird der Mietvertrag für unbegrenzte Dauer geschlossen. Die Mindestmietdauer beträgt 1 Woche bzw. ein Vielfaches davon. Wurde eine Mietdauer vereinbart ist der Mieter verpflichtet P+M Schweißtechnik über den Gebrauch außerhalb der vereinbarten Mietzeiten zu informieren. Der Mietzeitraum beginnt an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit sämtlichen für seinen Betrieb wichtigen Komponenten dem Transport an den Vertragspartner übergeben wird, oder, wenn Selbstabholung des Gegenstands durch den Vertragspartner vereinbart wurde, an dem Tag, für den die Abholung vereinbart wurde. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist, kann der Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch die Parteien gekündigt werden. Der Mietzeitraum endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit sämtlichen für

seinen Betrieb wichtigen Komponenten am Lagerstandort von P+M Schweißtechnik oder einem von P+M Schweißtechnik benannten Standort eingetroffen ist und abgenommen wurde. Für den Fall eines Totalverlusts eines Mietgegenstands bleibt der Mietvertrag in Kraft und wird erst beendet, wenn der Vertragspartner den Verlust gegenüber P+M Schweißtechnik bestätigt hat und der Verlust dem Vertragspartner in Rechnung gestellt wurde. Verzögerungen, die ein Zugreifen auf das Material nicht möglich machen, werden dem Mieter berechnet.

4. Kaution

Auf erstes Verlangen von P+M Schweißtechnik hinterlegt der Vertragspartner einen Betrag in angemessener Höhe, der von P+M Schweißtechnik für die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses festgelegt wird. Dies darf auch verlangt werden, nachdem das Vertragsverhältnis geschlossen wurde. Die Kaution wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und nach Rücksendung des Mietgegenstands durch den Vertragspartner an P+M Schweißtechnik und seiner Abnahme durch P+M Schweißtechnik verrechnet. P+M Schweißtechnik ist nicht verpflichtet, Zinsen für diese Kaution zu zahlen.

5. Haftung

Von dem Zeitpunkt, an dem der Mietgegenstand von P+M Schweißtechnik an den Vertragspartner geliefert und von diesem angenommen wurde bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Mietgegenstand vom Vertragspartner an P+M Schweißtechnik zurückgegeben und von diesem akzeptiert wird, trägt der Vertragspartner sämtliche Risiken in Verbindung mit dem Mietgegenstand. Das Risiko für das Auf – und Abladen des Mietgegenstands trägt zu jedem Zeitpunkt der Vertragspartner, unabhängig davon, ob der Mietgegenstand von P+M Schweißtechnik geliefert oder abgeholt wird. Wird der Transport zum oder vom Nutzungsort des Mietgegenstands Dritten übertragen, trägt der Vertragspartner sämtliche Risiken, unabhängig davon, wer den besagten Transport in Auftrag gegeben hat. P+M Schweißtechnik ist weder verpflichtet, Ersatz für Schäden an Personen und /oder Sachen zu leisten, die direkt oder indirekt auf sichtbare oder versteckte Mängel des Mietgegenstands, Minderwertigkeit des Materials, unsachgemäße Reparaturen o.ä. zurückzuführen sind, noch für entgangene Geschäfte, Betriebsausfälle, Arbeitskosten(diese Punkte dienen nur als Beispiel und sind nicht einschränkend) einschließlich Schadenersatz jedweder Art, sofern nicht vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit (vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit) seitens P+M Schweißtechnik vorliegt. Ist der Vermieter verantwortlich, so ist die Haftungssumme begrenzt auf den Mietpreis der Maschine für die Mietzeit. Der Mieter gibt den Vermieter angemessene Zeit und Gelegenheit alle Ursachen, für die der Vermieter haftbar ist, zu beheben, bevor der Mieter Kosten verursacht und / oder den Schaden auf eigene Kosten behebt. Der Vermieter haftet nicht, wenn der Mieter dies unterlässt. Der Vermieter haftet nicht, wenn der Mieter eine weitergehende Abdeckung durch eine Versicherung besitzt. Die Haftung bei Eigentumschäden ist auf die Ersatzteilkosten limitiert. Die Haftung wird nur durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung vergrößert. Der Vertragspartner haftet gegenüber P+M Schweißtechnik für Schäden, in welchem Namen auch immer, die dem Mietgegenstand beigebracht oder an diesem verursacht werden, unabhängig davon, ob diese dem Vertragspartner, Dritten oder Umständen höherer Gewalt zuzuschreiben sind.

6. Versicherung

Der Mieter schließt auf seinen eigenen Kosten eine Versicherung für die gemietete Ausrüstung ab. Rumpf: Alle Risiken sollen abgedeckt sein einschließlich Diebstahl, Verlust, Verschwinden, Flut, Erdbeben, Überschwemmungen, Land-/Bergrutsche. Der Versicherungswert wird auf eine von P+M Schweißtechnik angegebene Summe basierend auf den Neupreis angesetzt. Haftung: Deckung von Körperverletzung, Tod oder Sachbeschädigung einschließlich etwaiger Folgeschäden, die sich aus der Nutzung, dem Betrieb, der Handhabung, dem Transport der gemieteten Ausrüstung ergeben. Das minimale Versicherungslimit wird (Äquivalenz von) 5.000.000 € pro einmalige Vorkommnisse sein. Die genannten Versicherungen gelten in allen Fällen als Grundversicherung und sehen es vor, dass die Versicherer auf jedes Unterlassungsrecht gegen P+M Schweißtechnik verzichten. P+M Schweißtechnik wird in den Richtlinien als Mitversicherer und als zusätzlicher Nutznießer genannt. Der Mieter wird den Vermieter ein Zertifikat und einem ordentlichen Nachweis über die Existenz der Versicherungspolizen, einschließlich der Zahlung dieser Versicherung, vorlegen. Die Vertragspartner müssen ebenso alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtversicherungen abschließen.

7. Nutzung, Reparaturen & Wartung

Nutzung: Alle Mietgeräte sind nur zu Hersteller's-Zwecken zu verwenden und müssen in dem gleichen Zustand zurückgegeben werden, indem sie übergeben wurden. Ausgenommen ist der normale Verschleiß. Betriebshandbücher, Ersatzteilhandbücher und Zertifikate oder Kopien hiervon werden bei Bedarf per E-Mail an dem Mieter geschickt. Alle Kosten, die durch falsche Nutzung/Transport, unsachgemäße Reparaturen oder Änderungen an dem vermieteten Gegenstand verursacht wurden, werden am Ende der Mietdauer den Mieter berechnet. Nach jedem Monat der Vermietung ist der Mieter verpflichtet, P+M Schweißtechnik die durchgeführten Dienstleistungen und Arbeitsstunden zu melden.

Reparaturen: Bei Beschädigungen oder Ausfällen an den Mietgeräten, während der Mietdauer, hat der Mieter dieses sofort schriftlich zu melden. Es muss die Ursache des Schadens-oder des Ausfalls, die Seriennummer und die Standorte aller Teile des betroffenen Mietgegenstandes angegeben werden. Sofern der Ausfall durch normale Abnutzung entstanden ist, gilt der Stillstand ab dem Tag des Ausfalls. Das bedeutet, dass die Mietzeit ausgesetzt wird und während dieser Pause keine Mietzahlung für das jeweilige Mietobjekt erhoben wird. Das vermietete Material wird im Falle eines Ausfalls oder Störungen schnellstmöglich ersetzt oder repariert. Zum kontrollieren bzw. zum reparieren ist der Einsatzort des Materials für Mitarbeiter der P+M Schweißtechnik zugänglich. Ein Ausfall oder Störungen von 'Optionen', die für die normale Grundverwendung der Mietgeräte nicht notwendig sind, sind kein Grund einen Ausfall zu melden.

Sollten die Mieter und P+M Schweißtechnik über die Schadensursache oder der Störung uneins sein, können die Parteien einen Dritten nach einer Beurteilung fragen z.B. einen unabhängigen Experten. Können sich die Parteien einigen ist dieses Urteil für beide Parteien bindend. Alle Kosten für Reparaturen und Ersatzteile, soweit es sich nicht um normalen Verschleiß handelt, trägt der Mieter. Der Verschleiß basiert auf der normalen bis schweren

Nutzung der Mietgeräte. Sollte sich der Verschleiß als unverhältnismäßig herausstellen, hat P + M Schweißtechnik das Recht, die Kosten für Reparatur oder sogar den Austausch dem Mieter zu berechnen. P+M Schweißtechnik behält sich das Recht vor, die Mietgeräte täglich zu kontrollieren.

Wartung: Die tägliche Wartung mit Schmiermitteln, Frostschutz usw. obliegt dem Mieter. Bei falscher oder unvollständiger täglicher Pflege sind die Kosten des Serviceintervalls von dem Mieter zu tragen.

8. Eigentum

Alle Mietgeräte sind und bleiben alleiniges Eigentum von P + M Schweißtechnik. Der Mieter ist nicht berechtigt die Ware farblich zu verändern, zu verpfänden oder sonstige Änderungen vorzunehmen. Sollte der Mieter sich die gemieteten Geräte bewusst aneignen, wird dieses als Veruntreuung gewertet. Die Mietgeräte oder Teile hiervon werden ohne vorherige schriftliche Genehmigung von P + M Schweißtechnik nicht untervermietet, neu vermietet oder an Dritte ausgeliehen. Hat der Vertragspartner den Mietgegenstand oder das entsprechende Zubehör nicht an P+M Schweißtechnik zurückgegeben, muss der Vertragspartner für den Mietgegenstand oder das Zubehör einen Betrag auf Basis des Wiederbeschaffungswerts zahlen.

9. Rechnungen, Zahlungen, Zahlungsausfall

Die Rechnungen werden am Ende einer jeden Kalenderwoche verschickt. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Überfälligkeit muss der Vertragspartner Zinsen in Höhe von 2% pro Monat oder den entsprechenden Anteil ab dem ersten auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag zahlen. Sämtliche Zahlungen müssen in dem Büro von P+M Schweißtechnik oder durch Überweisung auf ein von P+M Schweißtechnik anzugebendes Konto ohne Abzüge oder Verrechnung vorgenommen werden. Sämtliche außergerichtliche Inkassokosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Kommt der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, ist P+M Schweißtechnik berechtigt, das Vertragsverhältnis außergerichtlich zu beenden und den Mietgegenstand wieder in Besitz zu nehmen. Sämtliche Zahlungen durch den Vertragspartner werden zuerst für die Zahlung sämtlicher fälliger Zinsen und Kosten verwendet und danach für die Zahlung der am längsten ausstehenden Rechnungen, selbst wenn der Vertragspartner ausdrücklich angibt, dass die Zahlung für eine später Rechnung vorgesehen ist. Diese Reihenfolge kann von P+M Schweißtechnik geändert werden.

10. Sonstiges

-Der Vertragspartner muss für die Reinigungskosten bei der Rückgabe von Mietgegenständen aufkommen, wenn der Mietgegenstand nach einer Reinigung nicht wieder in dem Zustand ist, in dem er vor der Vermietung war.

-Für Offshore Material sind spezielle Konditionen und Preise anwendbar. Diese Konditionen erhalten Sie auf Anfrage.

-Jede Vermietung eines einzelnen Materials stellt einen eigenen Vertrag dar, der getrennt von anderen Vermietungen zu sehen ist.